



Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege

Vom 12. Februar 1980 (Stand 12. Februar 1980)

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Ziff. 17 der Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen vom 2. Juli 1972¹⁾ erlässt der Grosse Gemeinderat²⁾ folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Reglement wird die Herkunft und Verwendung der für die Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege bestimmten finanziellen Mittel festgelegt.

Art. 2 Finanzierung

¹ Der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege werden folgende Mittel zugewiesen:

- a) ein jeweils mit dem Voranschlag festzulegender Anteil an der Grundsteuer;
- b) die Hälfte des Ertrages der Gebühren für die gewerbliche Sondernutzung des öffentlichen Grundes.

Art. 3 Zweck der Mittel

¹ Die der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege zugewiesenen Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt:

- a) Beiträge an die Erhaltung von schützenswerten Einzelobjekten;
- b) Gemeindebeiträge an von Bund und/oder Kanton subventionierte Objekte;
- c) Abschreibungen und Zinsen der nicht aktivierbaren Kosten von denkmalpflegerischen Investitionen bei Bauten der Stadt;
- d) Abschreibungen und Zinsen der nicht aktivierbaren Kosten bei Kauf von Liegenschaften zur Sicherung erhaltenswerter Objekte.

¹⁾ VOS 9, 353; dieser Bestimmung entspricht Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, SRS 111.1

²⁾ seit 1.1.2005: Stadtparlament

Art. 4 Schützenswerte Einzelobjekte

¹ Schützenswerte Einzelobjekte im Sinne von Art. 3 Bst. a sind solche, die im Verzeichnis des Stadtrates (Kat. 1, 2 und 3) gemäss Art. 317 der Bauordnung der Stadt St.Gallen vom 21. März 1978³⁾ enthalten sind.

² Der Stadtrat bestimmt das Verfahren und legt die Beitragshöhe von Fall zu Fall fest.

Art. 5 Subventionierte Objekte

¹ Gemeindebeiträge nach Art. 3 Bst. b werden aufgrund der Bedingungen in den jeweiligen Beitragsverfügungen des Bundes und/oder Kantons ausgerichtet.

² Der Stadtrat bestimmt das Verfahren und legt die Beitragshöhe von Fall zu Fall fest.

Art. 6 Buchführung

¹ Die Aufwendungen der Politischen Gemeinde für Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege sind in der Verwaltungsrechnung gesondert auszuweisen.

² Es wird ein Ausgleichskonto geführt. Dessen Mittel bleiben dem Zwecke der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege reserviert.

³⁾ SRS 731.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | CRS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-----------------------|
| 12.02.1980 | 12.02.1980 | Erlass | Erstfassung | VOS 10, 382 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | CRS Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| Erlass | 12.02.1980 | 12.02.1980 | Erstfassung | VOS 10, 382 |